

Verordnung über den zeitlich befristeten Fischereischein
vom 6. Juni 2005 (GVOBl. MV S. 254)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74), verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines

(1) Der zeitlich befristete Fischereischein (Touristen-Fischereischein) wird auf Antrag und nach dem Muster der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, erteilt. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die für den Fischfang erforderlichen Kenntnisse zu erwerben und nach Maßgabe der von der oberen Fischereibehörde herausgegebenen Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ einzuhalten. Die Broschüre wird zusammen mit dem zeitlich befristeten Fischereischein ausgegeben.

(2) Der zeitlich befristete Fischereischein kann je Antragsteller nur einmal je Kalenderjahr und nur für die Dauer von bis zu 28 aufeinander folgenden Tagen erteilt werden.

(3) Der Vordruck des zeitlich befristeten Fischereischeines sowie die Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ sind von den für die Erteilung nach § 3 Nr. 2 zuständigen Behörden über die obere Fischereibehörde zu beziehen.

§ 2

Entziehung des zeitlich befristeten Fischereischeines

Der zeitlich befristete Fischereischein kann bei Verstößen gegen fischerei- tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Rechtsvorschriften entzogen oder versagt werden.

§ 3

Zuständige Behörden

Zuständig für die Erteilung und die Entziehung des zeitlich befristeten Fischereischeines sind

1. das Landesamt für Fischerei sowie
2. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 4

Kosten, Abführung

(1) Für die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines ist ein Betrag in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Dieser Betrag beinhaltet

1. die Verwaltungsgebühren von 7,70 Euro,
2. die Fischereiabgabe von 6 Euro,
3. Entgelte für die Erstellung sowie den Erwerb des Vordruckes und der Broschüre von insgesamt 1,50 Euro sowie
4. eine gesonderte Abgabe für den Touristenfischereischein von 4,80 Euro.

(2) Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 abgegolten.

(3) Der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 abzüglich der Verwaltungsgebühren, der entstandenen Entgelten für den Erwerb des Vordruckes des zeitlich befristeten Fischereischeines und der Broschüre sowie des anteiligen Einbehaltes an der Fischereiabgabe ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an das Land abzuführen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.